



**Folgende Maßnahmen und Regelungen gelten ab 11. Februar 2021 für Veranstaltungen in den Gemeinden der Evangelischen Gesellschaft für Deutschland KdÖR:**

1. **Jede unserer Gemeinden entscheidet unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens selbst, ob sie unter den genannten Bedingungen Veranstaltungen in Präsenz durchführen kann**, oder ob sie angesichts des momentan verhängten Lockdowns der Bundesregierung und der Länder darauf verzichtet. Insgesamt ordnet sich dieses Schutzkonzept den Maßgaben der bundes- oder landesbehördlichen Regelungen, Verordnungen und Gesetze, sowie den Empfehlungen des RKI unter (Stand 11.02.2021). Sofern Vorgaben der Länder oder Kommunen über dieses Schutzkonzept hinaus gehen, müssen diese beachtet und umgesetzt werden.  
Besondere Beachtung verdienen dabei die von den jeweiligen Behörden festgelegten „Gefährdungsstufen“, die ab einer 7-Tages-Inzidenz von 35 und darüber gelten.  
Wenn die 7-Tages-Inzidenz die Marke von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner überschreiten sollte, fordern wir unsere Gemeinden dazu auf, auf Präsenz-Veranstaltungen zu verzichten.  
Da dieses Corona-Schutzkonzept dem Land NRW zur Genehmigung vorgelegt wurde, **ist den lokalen Ordnungsämtern lediglich mitzuteilen, ob und in welchem Umfang beabsichtigt wird, Gottesdienste in Präsenz durchzuführen. Grundsätzlich genügt eine einmalige Information, sofern nicht wesentliche Änderungen eintreten** (siehe Punkt 21).  
**Wenn eine Gemeinde die Vorgaben des Schutzkonzeptes nicht einhalten kann, sind die Gottesdienste in der momentanen Pandemie-Situation abzusagen.**
2. **Als Veranstaltungen gelten in diesem Konzept alle Angebote**, die in Gemeinderäumen im Namen der örtlichen Gemeinde oder der EG selbst angeboten und durchgeführt werden. Dazu gehören u.a. Gottesdienste, Bibelstunden, Gebetsstunden etc..
3. Jede Gemeinde, die Veranstaltungen durchführen möchte, muss zuvor (eine(n) oder mehrere) **Verantwortliche(n)** benennen und diese(n) der EG-Leitung schriftlich übermitteln ([info@egfd.de](mailto:info@egfd.de)). Der oder die Verantwortliche(n) haben dafür Sorge zu tragen, dass das vorliegende Schutzkonzept in der Gemeinde kommuniziert und umgesetzt wird.
4. Es ist erforderlich, einen **Ordnungsdienst** einzurichten, der als solcher deutlich erkennbar ist und die Veranstaltungsteilnehmer beim Einhalten der Regeln unterstützt.
5. Menschen mit **Erkältungssymptomen** müssen auf den Besuch unserer Veranstaltungen verzichten. Soweit es durch Sichtkontrolle erkennbar ist, sind Menschen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung ohnedies von Veranstaltungen auszuschließen.
6. Es ist erforderlich, dass am Eingang (bzw. an den Eingängen) der Gemeinderäume **Desinfektionsmittel** in geeigneten Spendern vorgehalten werden und dass auf eine sachgerechte Verwendung (z.B. mit entsprechender Infotafel) hingewiesen wird.
7. Besucher von Veranstaltungen müssen im Zutrittsbereich durch geeignete Informationen – wie deutlich sichtbare **Hinweisschilder und Aushänge** – über Händehygiene, Abstandsregeln, Husten- und Niesetikette und deren Einhaltung informiert werden.
8. **Türklinken, Handläufe und Flächen, die häufig angefasst werden, Wasserhähne und sanitäre Anlagen** müssen vor jeder Veranstaltung desinfiziert werden. Dazu wird in einem Protokoll festgehalten, was, wann und von wem desinfiziert worden ist. Das Protokoll ist aufzubewahren und im Falle eines Infektionsgeschehens der unteren Gesundheitsbehörde auszuhändigen. Es werden ausschließlich Einmalhandtücher verwendet.
9. Das **Mindest-Abstandsgebot von 1,5m** ist bei allen unseren Veranstaltungen zu jeder Zeit einzuhalten. Der Mindestabstand ist nicht nur beim Sitzen (oder Stehen) im Veranstaltungsraum, sondern auch beim Betreten bzw. Verlassen der Gemeinderäume sicherzustellen (auch in Warteschlangen). Wenn der Zu- und Ausgang auf unterschiedlichen Wegen möglich ist, sollte von dieser Variante Gebrauch gemacht werden. Gegebenenfalls muss durch Bodenmarkierungen dafür gesorgt werden, dass die gewünschten Abstände sichtbar sind.  
Der Mindestabstand gilt auch für die Sanitärräume, so dass die Zahl möglicher Besucher in diesen ggf. definiert und durch Aushang bekannt gemacht werden muss.  
Vor und nach dem Gottesdienst dürfen sich keine Gruppen bilden.  
Familienangehörige, die im gleichen Haushalt leben, müssen sich nicht an den Mindestabstand halten.
10. Da unsere Gemeindehäuser und Veranstaltungssäle unterschiedlich groß sind, muss jede Gemeinde im Vorfeld **festlegen, wie viele Personen** an einer Veranstaltung teil-



**nehmen können**, so dass die Mindestabstände nicht unterschritten werden. Möglicherweise sind die Teilnehmerzahlen je nach der für die Stadt oder den Landkreis festgestellten Inzidenzzahlen zu reduzieren.

Die maximale Teilnehmerzahl ist den Gemeindebesuchern vor der Veranstaltung mitzuteilen. Es ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die mögliche Höchstzahl der Teilnehmer nicht überschritten wird.

Eine Option zur praktischen Durchführung ist eine Online-Anmeldung der Teilnehmer. Wir empfehlen hierfür ausdrücklich das Tool „**Church-Events**“ ([www.church-events.de](http://www.church-events.de)), das kostenlos genutzt werden kann. Als Evangelische Gesellschaft haben wir mit der *radermacher-consulting GmbH* für unsere Gemeinden einen AV-Vertrag abgeschlossen. Mit dieser Software ist jede Gemeinde in der Lage, den behördlichen Vorgaben nachzukommen, alle Besucher für vier Wochen nachzuhalten, so dass mögliche Infektionsketten mühelos nachverfolgt werden können. Wenn die Erfassung der Besucher nicht softwaremäßig erfolgt, sind Listen zu führen, in die Name, Wohnort und Telefonnummer des Besuchers einzutragen ist (siehe Punkt 20.). Damit die Besucherzahlen nicht zu groß werden, raten wir zu **Alternativen** zur ansonsten üblichen Praxis – bspw. mehrere Gottesdienste oder parallele Live-Übertragung des Gottesdienstes im Internet. Freiluft-Gottesdienste sind je nach Wetterlage möglich. Allerdings ist auch bei Freiluft-Gottesdiensten eine Erfassung sämtlicher Teilnehmer nötig, der Mindestabstand von 1,5m ist auch im Freien zu wahren und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Bei Freiluft-Gottesdiensten ist es ebenfalls erforderlich, sich mit den örtlichen Behörden abzustimmen (siehe Punkt 21).

11. In den Gemeinderäumen müssen die **belegbaren Plätze deutlich markiert** werden. Als Faustformel der Mindestabstände könnte man im Sitzplatzbereich definieren, dass zwischen nicht in einem Haushalt lebenden Besuchern jeweils zwei Sitzplätze frei gelassen werden sollten. (Je nach Stuhlbreite möglicherweise auch drei freie Sitzplätze.) Familienangehörige, die im gleichen Haushalt leben, werden nicht getrennt. Alternativ kann auch eine entsprechende Zahl von Stühlen entfernt und die Anzahl der Sitzreihen in den Veranstaltungsräumen verringert werden, um den o.g. Sicherheitsabstand sicherzustellen.
12. Wir empfehlen, eine **Gottesdienstzeit von maximal einer Stunde** nicht zu überschreiten. Die Gemeindehäuser werden vor und

nach den Gottesdiensten bestmöglich durchlüftet – und (je nach technischer Möglichkeit) auch während der Veranstaltung.

13. **Spezielle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sollen angesichts der momentanen Lockdown-Situation mit geschlossenen Kindergärten und Schulen nicht gemacht werden.** Wir empfehlen, bis zum 7. März 2021 auf solche Sonderveranstaltungen zu verzichten.

In den Gottesdienst integrierte Programme für Kinder sind davon nicht betroffen, wenn die Abstandsregeln gehalten und Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

14. **Alle Besucher müssen auch am Sitzplatz während der gesamten Veranstaltung einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.** Medizinische Masken sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95). Für Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Moderation oder den Musikteams ist das Tragen von Mund-Nasen-Schutz bei Predigt und Vortrag nicht erforderlich, wenn größere Abstände zu den Teilnehmern eingehalten werden können. Der Abstand zwischen Redner (bzw. Moderator, Sänger) und Publikum soll mindestens 4m betragen.
15. **Auf gemeinsamen Gesang muss verzichtet werden**, da durch die verstärkte Artikulation beim Singen ein größeres Risiko der Tröpfcheninfektion besteht. Der o.g. Sicherheitsabstand von 1,5 m würde in diesem Fall möglicherweise nicht ausreichen, um die damit verbundene Infektionsgefahr hinreichend zu verringern. Der Einsatz von Chören und (Blas-)Orchestern in geschlossenen Räumen ist ausdrücklich untersagt.
16. Die Feier des **Abendmahls** ist grundsätzlich möglich, erfordert allerdings einen großen hygienischen Aufwand in der Vorbereitung und in der Durchführung. Abendmahlsfeiern können nur durchgeführt werden, wenn die nötigen Desinfektionsvorkehrungen getroffen und die Mindestabstandsregeln auch während der Feier eingehalten werden. Zur Vorbereitung und zur Austeilung von Brot und Wein sind Mund-Nasen-Schutz und Einmal-Handschuhe zu tragen. Es kommen nur Einzelkelche (am besten Einmalbecher) zum Einsatz und das Brot wird vorab portioniert.
17. Während der Veranstaltungen dürfen **keine Gegenstände durch die Reihen** gegeben und von Besuchern berührt werden. Kollektenkörbe können daher nur am Ausgang aufgestellt werden. Ein gemeinsames Kaffeetrinken nach dem Gottesdienst soll bis auf Weiteres unterbleiben. Ebenso gibt es kein gemeinsames Mittagessen.



18. Die Durchführung von **Hochzeiten und Taufen** gestaltet sich momentan schwierig. Wir raten dazu, solche Veranstaltungen zurzeit nicht durchzuführen.
19. Die Durchführung von **Beerdigungen** ist möglich. Auch hier sind die entsprechenden Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Welche Möglichkeiten für Beerdigungszereimonien im Freien gegeben sind, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich, so dass eine Abstimmung mit den lokalen Behörden (z.B. der unteren Gesundheitsbehörde oder den Ordnungsämtern) erfolgen muss. Die Anordnungen der örtlichen Behörden sind maßgeblich.
20. **Die Behörden in allen Bundesländern erwarten die „Nachverfolgbarkeit der Kontakte“.**  
Die Gemeinden haben Vorkehrungen zu treffen, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Deshalb müssen alle **Gottesdienstteilnehmer mit Namen, Adresse und Telefonnummer festgehalten** werden. Die Daten sind DSGVO-gerecht aufzubewahren und nach Ablauf eines Monats unverzüglich zu löschen.  
Eine einfache und unkomplizierte Möglichkeit eines DSGVO-gerechten Nachhaltens der Veranstaltungsbesucher bietet die Software „Church-Events“ – siehe Punkt 10.  
Unsere Gemeinden sind zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Gesundheitsämtern hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.
21. **Die örtliche Gemeinde informiert die vor Ort zuständigen Behörden, zu welchen Zeiten Gottesdienste / Versammlungen in Präsenz stattfinden.** Grundsätzlich genügt eine einmalige Information, sofern nicht wesentliche Änderungen eintreten (siehe Punkt 1).  
Den örtlichen Behörden müssen die für das Hygienekonzept verantwortliche(n) Person(en) und die maximal mögliche Zahl der Besucher, die sich aus der Größe des Raumes und dem Mindestabstand ergibt, gemeldet werden. (Die maximale Zahl der Teilnehmer darf in keinem Fall mehr als 250 Personen in Innenräumen und mehr als 500 Personen im Freien betragen.) **Das Hygienekonzept der örtlichen Gemeinde muss sich am EG-Schutzkonzept orientieren und auf die örtliche Situation angepasst werden. Es ist den Behörden auf Anfrage vorzulegen.**

In **einzelnen Bundesländern** können Kommunen **spezielle Regelungen** erlassen, die möglicherweise über dieses Schutzkonzept hinausgehen. Wenn über Sonderregelungen vor Ort Unklarheit besteht, raten wir dazu, bei der jeweiligen Ordnungsbehörde bzw. beim Gesundheitsamt nachzufragen.

Dieses Corona-Schutzkonzept gilt zunächst bis zum 7. März 2021.

Radevormwald, 11. Februar 2021

Im Namen des Präsidiums der EG  
Klaus Schmidt, Direktor